

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 21. Juni 2011 - Seite 1

Haldensleben, den 21.06.2011

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Änderungsverfahrens für das Planfeststellungsverfahren „Bundesstraße B 245n – Ortsumgehung Haldensleben, einschließlich des Rückbaus der Bahnübergänge Althaldenslebener Straße (Bahn-km 18,766) und Klinggraben-Hagenstraße (Bahn-km 20,300) – Neubau Eisenbahnüberführung – Tunnellösung“ in den Gemarkungen Haldensleben, Wedringen; Stadt Haldensleben, Landkreis Börde

Die Stadt Haldensleben, bevollmächtigt durch den Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte, hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung eines Änderungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Das laufende, o.g. Planfeststellungsverfahren zur Bahnübergangsbeseitigung im Stadtgebiet von Haldensleben sah neben dem Neubau der Bundesstraße B245n den Rückbau der Bahnübergänge Althaldenslebener Straße und Klinggraben/Hagenstraße vor. An dieser Stelle war als Ersatzlösung der Neubau einer Eisenbahnüberführung / Tunnellösung für den Fußgänger- und Radverkehr vorgesehen. Im durchgeführten Anhörungsverfahren gab es vor allem gegen diese geplante Tunnellösung ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer Einwände und Bedenken. Zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten entschloss sich der Vorhabenträger gemeinsam mit den Planungsbeteiligten die bisherige Planung hinsichtlich des Bahnübergangs Klinggraben/Hagenstraße dahingehend zu überarbeiten, dass an dieser Stelle eine **niveaufreie Querung der Bahnstrecke nun auch für den PKW-Verkehr** vorgesehen ist.

Die geänderten Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 23. Juni 2011 bis einschließlich 22. Juli 2011

während der Dienststunden

Montag	von 8.00 Uhr	bis	15.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 Uhr	bis	15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr	bis	15.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, Bürgerbüro (Erdgeschoss)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **05. August 2011** bei der Anhörungsbehörde, dem Landes-

verwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung Haldensleben im Bürgerbüro (Erdgeschoss), Markt 20-22 in 39340 Haldensleben

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Einwendungen in diesem Änderungsverfahren können nur zulässig erhoben werden, soweit sie sich gegen die Planänderung richten. Belange, die bereits im Anhörungsverfahren zur 1. Auslegung hätten vorgebracht werden können, sind ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
 - b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden.

Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 Satz 1 FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 9 a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.

i.V. 

Bürgermeister



Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Haldensleben, d. 17. Juni 2011

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am Donnerstag, dem 16.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

1. 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011
2. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
3. 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Haldensleben
4. Satzung über die Benutzungs- und Ordnungsvorschriften für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Haldensleben mit der Anlage zur Satzung (Hausordnung)
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Haldensleben
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen
7. Errichtung des 2. Bauabschnittes des Mehrgenerationenhauses in der Gröperstraße und Schließung der Seniorenbegegnungsstätte Hagenstraße bei dessen Inbetriebnahme
8. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 2 und 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Haldensleben (Straßenausbaubeitragssatzung)
9. Widmung des Gehweges Wehrbergs Wiese in der Gemarkung Hundisburg
10. Widmung der Stichstraße und des Parkplatzes Bornsche Straße sowie des Gehweges in Richtung Am Großen Werder in Haldensleben
11. Widmung der Straße „Am Windmühlenberg“, Satuelle
12. Behandlung der Anregungen, Billigung des Satzungsentwurfes und Beschluss über die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten im historischen Stadtkern der Stadt Haldensleben (Werbeanlagensatzung) als Satzung
13. Behandlung der Anregungen und Beschluss des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“, Wedringen, 3. vereinfachte Änderung (einschließlich Begründung) als Satzung

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben folgende Beschlüsse gefasst:

1. Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen im Bebauungsplan zum Zweck der Betreuung einer Apotheke im Einkaufszentrum „Ohre-Park“
2. Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsbaugesellschaft Haldensleben
3. Veräußerung der Gesellschaftsanteile der Stadt Haldensleben an der Kosynus GmbH
4. Antrag des DRK, Kreisverband Börde e.V. auf Zustimmung zum Erwerb des Objektes Maschenpromenade 22, Haldensleben und Genehmigung einer Belastung des Erbbaurechtes
4. Aufhebung des Beschlusses Nr. 149-14.(V)/2011 vom 24.02.2011
5. Bestellung eines Erbbaurechtes nach dem „Handlungsrahmen der Stadt Haldensleben für die Vergabe von Grundstücken zur Stabilisierung der Einwohnerzahl und Stärkung städtischer Strukturen“ an dem Grundstück der Gemarkung Haldensleben, Flur 3, Flurstück 1655 und 1662 und Flur 4, Flurstück 3700

in Vertretung



O t t o

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Wegeverbindung wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet.

I. Lagebezeichnung

Gehweg Wehrbergs Wiese (Gemarkung Hundisburg, Flur 6)

- 1.1. Gehweg – beginnend im Bereich des nördlichen Widerlagers der Beberbrücke, die Beber querend, parallel zum Verlauf der Beber, in westliche Richtung folgend, endend an der Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Bebertal

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Der vorstehende Gehweg ist Gemeindeweg gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentlicher Gehweg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 17.06.2011



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße und Parkplatz sowie Gehweg werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. Lagebezeichnung

Stichstraße und Parkplatz Bornsche Straße sowie
Gehweg in Richtung Am Großen Werder
(Gemarkung Haldensleben, Flur 3, 4 und 8)

1.1. Stichstraße Bornsche Straße

- 1.1.1. Stichstraße
- beginnend an der Bornschen Straße, verlaufend in westlicher Richtung,
endend an der Begrünung
- 1.1.2. Gehweg
linksseitig entlang der Stichstraße

1.2. Parkplatz Bornsche Straße

- 1.2.1. Parkplatz
angrenzend an die Bornsche Straße und die Stichstraße
- 1.2.2. Gehweg
beginnend in Verlängerung der Stichstraße,
verlaufend in nordwestlicher sowie in südlicher Richtung, endend am Gehweg in Richtung Am Großen Werder sowie am Pfändegraben
- 1.2.3. Gehweg und Vorplatz
Wegeverbindung zwischen der Bornschen Straße und dem Gehweg in Richtung Pfändegraben

1.3. Gehweg in Richtung Am Großen Werder (Naturerlebnispfad)

- 1.3.1. Gehweg
- beginnend in Verlängerung des Gehweges Parkplatz Bornsche Straße,
verlaufend in nordwestlicher Richtung, endend Am Großen Werder
einschließlich eines in westliche Richtung abgehenden Stichweges

2.: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Stichstraße und der Parkplatz sind Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
Der Gehweg in Richtung Am Großen Werder ist sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des StrG LSA.
2. Funktionen:
 - 1.1.: öffentliche Straße
 - 1.2.: öffentlicher Parkplatz
 - 1.3.: öffentlicher Gehweg
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
 - zu 1.1.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Pkw beschränkt.
 - zu 1.1.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.
 - zu 1.2.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Pkw beschränkt.
 - zu 1.2.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt, Radfahrer frei.
 - zu 1.2.3.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt.
 - zu 1.3.1.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger beschränkt, Radfahrer frei

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 17.06.2011



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Am Windmühlenberg (Gemarkung Satuelle, Flur 4)

1. Straße – als Mischverkehrsfläche
beginnend an der „Siedlung“, verlaufend in südwestlicher Richtung,
endend in einer Wendeanlage,
incl. zweier rechtwinklig in nordwestlicher Richtung abgehende Stichwege,
diese endend an der Bebauung

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung
Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.
2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen
zu I.1.: keine

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der

Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 17.06.2011



Eichler